

Statuten Champions-Club

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Champions-Club“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, nachfolgend Verein oder «CC» genannt, mit Sitz am Ort der VSCI-Geschäftsstelle. Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2 Zweck und Gliederung

1. Der Verein hat zum Ziel, in folgenden Wirkungsbereichen der Carrosserie Suisse Unterstützung innerhalb des Carrosserie- und Fahrzeuggewerbes zu leisten:
 - a. Nachwuchsförderung
 - b. Berufsmeisterschaften
 - c. Unterstützung von Lernenden
 - d. Marketing Carrosserie- und Fahrzeugbranche
 - e. Andere Tätigkeiten, um die Branche zu stärken
2. Der Verein fördert das Netzwerk in der Carrosseriebranche sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
3. Der Verein kann alles Nötige veranlassen, welches der Zweckerreichung dient; so kann der Verein insbesondere für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

Mitgliedschaften

Art. 3 Mitgliederkategorien

Im Verein bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglied Junior / Einzelmitglieder
- b. Aktivmitglied Senior / Einzelmitglieder
- c. Passivmitglieder

Art. 4 Aufnahmebedingungen

Teilnehmende der Berufsmeisterschaften ab 2012 der folgenden Berufe sind als Aktivmitglieder aufnahmeberechtigt:

- Carosserielackierer/-in
- Carosseriespengler/-in
- Fahrzeugschlosser/-in

Art. 5 Aktivmitglieder / Einzelmitglieder Junior

1. Aktivmitglieder Junior sind Einzelpersonen, welche die Kriterien zur Aufnahme für den Champions-Club erfüllen.
2. Aktivmitglieder Junior sind Einzelpersonen im Alter bis maximal 35 Jahre
3. Vertreter der Aktivmitglieder können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des Vereins gewählt werden.

Art. 6 Aktivmitglieder / Einzelmitglieder Senior

1. Aktivmitglieder Senior sind Einzelpersonen, welche die Kriterien zur Aufnahme für den Champions-Club erfüllen.
2. Aktivmitglieder Senior sind Einzelpersonen im Alter ab 36 Jahren
3. Einschränkungen über ihre Wählbarkeit in Vereinsgremien werden in einem separaten Reglement erlassen.

Art. 7 Passivmitglieder

1. Personen, welche nicht als Aktivmitglied wählbar sind, können auf Antrag als Passivmitglied aufgenommen werden.
2. Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den CC finanziell oder ideell unterstützen.
3. Passivmitglieder werden an die GV eingeladen, erhalten jedoch kein Wahl- & Stimmrecht.

Art. 8 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. Zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe des Vereins.
- b. Zur Wahrung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
- c. Zur Beschreitung des vereinsinternen Instanzenweges bei Differenzen mit Organen des Vereines.
- d. Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres, die bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand des CHAMPIONS-CLUB eingereicht sein muss.
 - b. Bei Tod des Mitgliedes
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere:
 - a. Wenn CHAMPIONS-CLUB-Standards nicht mehr erfüllt werden;
 - b. Wenn es trotz Mahnung seine Mitgliederbeiträge nicht bezahlt;
 - c. Wenn es wiederholt oder grob gegen die Statuten/Reglemente verstößt oder den Interessen des Vereines zuwiderhandelt.
3. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Vereinsvergünstigungen und an einem allfälligen Vereinsvermögen. Sie verlieren insbesondere auch das Recht auf die Benützung von vereinseigenen Signeten, Logos etc. (Kollektivmarken).
4. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt.

Regionen

Art. 10 Regionen

1. Die Mitglieder des CHAMPIONS-CLUB werden einer Region zugeteilt.
2. Über die Einteilung eines Mitglieds in eine Region bestimmen Mitglieder des Vorstandes sowie die entsprechenden Regionalvertreter in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied.
3. Die Regionen bestimmen in eigener Kompetenz den Regionalvertreter im Vorstand und in Gremien aus ihren Aktivmitgliedern.
4. Vorstandsmitglieder können über gewählte Regionalvertreter Einsprache erheben.
5. Die Regionen sind im Vorstand des CHAMPIONS-CLUB durch ihre Regionalvertreter, in deren Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter, vertreten.
6. Die Regionen setzen sich als tragende Grundelemente des Vereines in ihrem Gebiet für die Verwirklichung des Vereinszweckes ein. Sie behandeln insbesondere regionale und lokale Fragen, erledigen ausserdem die ihnen von den Organen des Vereines übertragenen Aufgaben und orientieren ihre Mitglieder, insbesondere die Aktivmitglieder, über ihre Tätigkeiten und Anliegen.
7. Die Regionen bestimmen ihren Regionalvertreter bis 60 Tage vor der nächsten GV.

Organe und Kompetenzordnung

Art. 11 Die Organe

Die Organe des CC sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche vom Vorstand eingesetzt werden
- d. Die Revisoren

Art. 12 Stimmrecht

1. In der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
2. Bei Abstimmungen über die Entlastung sind die Mitglieder der vom Entscheid betroffenen Organe nicht stimmberechtigt.
3. Die Stimme des Präsidenten zählt bei Stimmgleichheit doppelt.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung und in den übrigen Organen des Vereines offen durchgeführt. Auf Antrag erfolgt die Durchführung geheim, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
2. Wählbar sind nur natürliche Personen.
3. In das Amt des Präsidenten/der Präsidentin sind nur Aktivmitglieder Junior wählbar.
4. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
5. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
6. Bei Statutenänderungen kommt ein Beschluss nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande.
7. Bei allen Organen, ausser in der Generalversammlung, können in dringlichen Fällen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Auch hier gilt die Stimmenmehrheit der Teilnehmenden.

Art. 14 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren beträgt 2 Jahre.
2. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Generalversammlung (GV)

1. Die Generalversammlung wird in der Regel im ersten Quartal jedes Jahres durchgeführt.
2. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

3. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Generalversammlungen ansetzen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies die Hälfte der Regionen unter Angaben der Gründe verlangt.
4. Die Einladung mit der Traktandenliste und Unterlagen ist mindestens dreissig Tage vor der Generalversammlung jedem Mitglied zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann wohl beraten, aber kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.
5. Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung beraten werden sollen, sind spätestens zwanzig Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
6. Anträge betreffend Statutenänderungen sind dem Vorstand und den Mitgliedern 30 Tage vor der betreffenden Generalversammlung zuzustellen.
7. Die Generalversammlung kann in erweitertem Rahmen durchgeführt werden, wobei sowohl technische als auch wirtschaftliche Fragen oder andere aktuelle Probleme behandelt werden können. Sie dient auch dem Zweck, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und den Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern.
8. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Gäste an die Generalversammlung einzuladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- b. Wahl des Präsidenten.
- c. Wahl der Revisoren.
- d. Genehmigung des Budgets und der Beitragsordnung (Mitgliederbeiträge).
- e. Änderung der Statuten.
- f. Auflösung des Vereines.

Art. 17 Der Vorstand (VOR)

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie den Regionalvertretern wie folgt zusammen:
 - a. 1x Präsident (neutral, ohne Regionalvertretung, besitzt 2 Stimmen)
 - b. 1x Regionalvertreter der Region 1
 - c. 1x Regionalvertreter der Region 2
 - d. 1x Regionalvertreter der Region 3 deutschsprachig
 - e. 1x Regionalvertreter der Region 3 italienischsprachig
 - f. 1x Regionalvertreter der Region 4
 - g. Kassier
 - h. Protokoll
 - i. Revisor
2. Der Vorstand wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
4. Dem Vorstand stehen ein bis zwei Vertreter von Carrosserie Suisse beratend zur Seite. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
5. Wahl des Vizepräsidenten

Art. 18 Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des CHAMPIONS-CLUB und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Befugnisse, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen. Er führt im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen vereinspolitischen Richtlinien alle Massnahmen durch, die für die Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind. Diese sind insbesondere:
 - a. Genehmigung des Leitbildes zur allgemeinen Vereinspolitik.
 - b. Genehmigung der Arbeitsprogramme für die allgemeinen Vereinsaufgaben.
 - c. Erarbeitung des Budget.
 - d. Erlass von Weisungen, welche die Regionen verpflichten.
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
 - g. Durchführung der Beschlüsse der GV.
 - h. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind.
 - i. Abgabe politischer und fachtechnischer Stellungnahmen.
 - j. Einsetzung, Wahl, Aufgabenzuweisung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen mit besonderen Aufgaben.
 - k. Überwachung der Tätigkeit der Regionen und der Kommissionen im Hinblick auf die Erreichung des Vereinszwecks.
 - l. Regelung der Unterschriftsberechtigung.
 - m. Festlegung der Entschädigung für die Organe und Arbeitsgruppen sowie für besondere Aufgaben im Verein und seinen Institutionen.

Finanzen

Art. 19 Finanzen und Haftung

1. Die Tätigkeit des Vereines wird finanziert durch:
 - a. Mitgliederbeiträge. (geregelt im Reglement der Mitgliederbeiträge)
 - b. Erlöse aus Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Dritten.
 - c. Vergütungen aus Zusammenarbeit mit Dritten.
 - d. Geschenke, Legate und Stiftungen und weiteren Einnahmen, welche keine Abhängigkeit Dritten gegenüber voraussetzen.
2. Alle Beiträge werden durch den Vorstand des Vereines erhoben.
3. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Schlussbestimmungen

Art. 20 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines und nach Durchführung der Liquidation wird ein allfälliges Vereinsvermögen für die Carroserie Suisse eingesetzt.

Art. 21 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Gründung des Champions Club per 16.09.2018 sofort in Kraft.

Bern, den 16.09.2018

Der Gründungspräsident

Ein Gründungsaktivmitglied
